

SÄA-4 Schieds- und Schlichtungsordnung

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 09.12.2023
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Antrag Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 Der § 9 Absatz 1, 3 und 6 der Schied- und Schlichtungsordnung werden wie folgt
gefasst:

2 "§ 9 Verfahrensvorbereitung

3 (1) ¹Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und
4 unter
5 Angabe von Absender*in, **Telefonnummer und E-Mail-Adresse** einzureichen. ²Anträge,
Schriftsätze und Beweismittel sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen.

6 [...]

7 (3) ¹Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des
8 Landesschiedsgerichts. ²**Der Austausch von Schriftsätzen und die Kommunikation mit**
9 **den**
10 **Beteiligten kann auch per E-Mail erfolgen.** ³Die/der Vorsitzende setzt Ort und
11 Zeit der
12 mündlichen Verhandlung fest. ⁴Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer
13 Frist von zwei
Wochen zuzustellen. ⁵Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt
werden. ⁶Die
Ladung muss enthalten: a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung, b) die
in dieser
Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen.

14 [...]

15 **(6) ¹Ergänzend findet die Zivilprozessordnung zweckentsprechende Anwendung."**

16 Der § 10 Absatz 2 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

17 "§ 10 Verfahrensbeteiligung

18 (2) ¹Die Beteiligten können **für die mündliche Verhandlung** zusätzlich eine*n
19 Beisitzer*in
benennen."

20 Der § 11 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

21 "§ 11 Einstweilige Anordnung

22 (1) ¹Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige
23 Anordnung
24 erlassen. ²Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige
Amtsenthebung
für maximal zwei Monate sein."

25 Der § 13 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

26 "§ 13 Verhandlung

27 (1) ¹Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. ²**Sie kann in**
28 **geeigneten**
29 **Fällen auch digital durchgeführt werden.** ³**Die Teilnahmemöglichkeit von anderen**
30 **Mitgliedern**
ist sicherzustellen. ⁴Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. ⁵Im
Einvernehmen
aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden."

31 Der § 18 Absatz 1 der Schied- und Schlichtungsordnung wird wie folgt gefasst:

32 "§ 18 Zustellung

33 (1) ¹Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch
34 eingeschriebenen Brief. ²**Sie kann auch per E-Mail erfolgen, sofern die**
35 **Beteiligten nicht**
36 **ausdrücklich widersprechen.**³Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand
vertreten, kann die
Zustellung auch an diesen erfolgen."